

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Steuerhinterziehung:
Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten beginnt

Außergewöhnliche Belastungen:
Finanzamt darf Krankheitskosten um zumutbare Belastung kürzen

Hamburger Zweitwohnungsteuer:
Sporadisch genutzte Nebenwohnung aus beruflichen Gründen

2. ... für Unternehmer 2

Strafzinsen: Wie sind negative Einlagezinsen gewerbesteuerlich zu behandeln?

Export: Risiko gebrochene Warenbewegung bei Reihengeschäften

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Schuldenerlass:
Sanierungserlass weiter anwendbar

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Auswärtstätigkeit: Besuchsfahrten des Ehepartners sind nicht abziehbar

5. ... für Hausbesitzer 4

Gebäudeabschreibung:
Vertragliche Kaufpreisaufteilung ist in der Regel anzuerkennen

Wichtige Steuertermine März 2016

- 10.03. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.03.2016.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerhinterziehung

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten beginnt

Die Bundesrepublik Deutschland hatte schon 2014 mit 50 weiteren Staaten und Gebieten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Zu deren Umsetzung wurden im Dezember 2015 zwei deutsche Gesetze verabschiedet. Zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs tauschen die Unterzeichnerstaaten künftig regelmäßig Daten über **Finanzkonten ausländischer Kapitalanleger** mit den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der Konteninhaber aus.

In Deutschland werden diese Meldungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verarbeitet und an die Finanzbehörden der Bundesländer weitergeleitet. Im Gegenzug übermittelt Deutschland entsprechende Informationen über Konten ausländischer Inhaber an die anderen Vertragsstaaten. Hierfür müssen deutsche Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister die Daten an das BZSt melden, das die Informationen dann an die anderen Länder weitergibt. Ausgetauscht werden insbesondere folgende Daten:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person
- Kontonummern
- Jahresendsalden der Finanzkonten
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen

Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister melden nur Konten von **im Ausland ansässigen Personen** bzw. Institutionen. Dabei stellen sie auf die Post- oder Hausanschrift, Daueraufträge oder Vollmachten ab.

Wird etwa regelmäßig per Dauerauftrag Geld in einen anderen Unterzeichnerstaat überwiesen, wird das Konto diesem Staat gemeldet.

Die meldepflichtigen Institute der Unterzeichnerstaaten müssen ihre ausländischen Kunden über die Mitteilungen an die zuständigen Behörden informieren. Außerdem müssen sie bei Kontoneueröffnungen seit dem 01.01.2016 die Ansässigkeit des Inhabers erfragen. Die Daten, die über das Steuerjahr 2016 gesammelt wurden, werden erstmals im Jahr 2017 gemeldet. Danach erfolgt der automatische Datenaustausch jährlich.

Hinweis: Der Austausch der Kontoinformationen erhöht die Gefahr, dass bisher im Ausland angefallene und in Deutschland unbesteuerter Kapitalerträge entdeckt werden. Bei Bedarf sollten Sie gemeinsam mit uns prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die aktuelle Liste der Teilnehmerstaaten ist auf der Website der OECD einsehbar. Die meisten Unterzeichner - etwa die Staaten der EU, aber auch vermeintliche Steueroasen wie Liechtenstein, die Kaimaninseln oder Jersey - starten 2017. Die Schweiz, Monaco, Andorra und voraussichtlich auch Österreich lassen sich dagegen bis 2018 Zeit.

Außergewöhnliche Belastungen

Finanzamt darf Krankheitskosten um zumutbare Belastung kürzen

Krankheitskosten kürzt das Finanzamt bei den außergewöhnlichen Belastungen um eine „zumutbare Belastung“. Abhängig vom Familienstand, von der Kinderzahl und von der Höhe des Gesamtbeitrags der Einkünfte schwankt dieser **Eigenanteil** zwischen 1 % und 7 % des Einkommens.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Kosten für Zahnreinigung, Arztbesuche, Praxis- und Rezeptgebühren sowie Zweibettzimmerzuschlägen befasst. Da die Krankenversicherung der Kläger diese Kosten nicht übernommen hatte, wollten sie einen ungekürzten Abzug als außergewöhnliche Belastungen erreichen. Der BFH hat das jedoch abgelehnt. Solche Zuzahlungen gehören nicht zum Existenzminimum, das sich grundsätzlich nach dem im **Sozialhilferecht** niedergelegten Leistungsniveau richtet. Denn auch Sozialhilfeempfänger haben diese Zuzahlungen zu leisten.

Nach den sozialrechtlichen Bestimmungen mussten in den Streitjahren alle Versicherten entsprechende Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen leisten. Auch bei Versicherten, die Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Grundsicherung oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen, wurde keine Ausnahme gemacht. Gegen diese Regelung

bestehen laut BFH **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**. Dem Gesetzgeber sei es grundsätzlich erlaubt, Versicherten zur Entlastung der Krankenkassen und zur Stärkung des Kostenbewusstseins zumutbare Zuzahlungen aufzuerlegen.

Hamburger Zweitwohnungsteuer

Sporadisch genutzte Nebenwohnung aus beruflichen Gründen

Um neue Geldquellen zu erschließen, erheben viele Städte und Kommunen mittlerweile eine Zweitwohnungsteuer auf Nebenwohnungen. Die Stadt **Hamburg** fordert beispielsweise eine Steuer von 8 % der Nettokaltmiete. Zweitwohnungen werden in Hamburg nur dann nicht besteuert, wenn

- sie von einer verheirateten oder verpartnerten Person bewohnt werden, die nicht dauernd getrennt von ihrem Lebens- oder Ehepartner lebt,
- die gemeinsame Hauptwohnung außerhalb der Stadt Hamburg liegt und
- die Nebenwohnung aus überwiegend beruflichen Gründen genutzt wird.

Das letzte Kriterium hat der Bundesfinanzhof (BFH) intensiv beleuchtet. Ein Geschäftsmann hatte eine Nebenwohnung in Hamburg angemietet und für zwei bis drei Tage pro Woche beruflich genutzt. Das Hamburger Finanzamt hatte für die Wohnung Zweitwohnungsteuer festgesetzt, weil die Wohnung nur sporadisch und damit nicht überwiegend beruflich genutzt worden sei, so dass eine Steuerbefreiung ausgeschlossen sei.

Der BFH gestand dem Geschäftsmann die Steuerbefreiung aber zu, weil sie seiner Ansicht nach unabhängig vom **zeitlichen Nutzungsumfang** der Wohnung gilt. Das Gesetz fordert für eine Steuerbefreiung lediglich, dass ein Ehepartner die Wohnung aus überwiegend beruflichen Gründen innehat. Der Begriff „überwiegend“ bezieht sich ausschließlich auf die beruflichen Gründe und nicht auf die zeitliche Nutzung.

2. ... für Unternehmer

Strafzinsen

Wie sind negative Einlagezinsen gewerbsteuerlich zu behandeln?

Niedrige Guthabenzinsen sind für Sparer mittlerweile an der Tagesordnung - viele Kreditinstitute bewegen sich mit ihren Tagesgeldkonditionen seit längerem nahe der Nullprozentmarke. Neu ist, dass einige Banken auf **hohe Geldeinlagen** sogar negative Einlagezinsen verlangen. Wer sein Geld zur Bank bringt, muss mitunter also einen Straf-

zins fürchten. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben in gleichlautenden Erlassen klargestellt, wie Unternehmen diesen Negativzins (gewerbe-)steuerlich zu behandeln haben:

Von Unternehmen gezahlte negative Einlagezinsen sind als **Betriebsausgaben** abziehbar. Für gewerbsteuerliche Zwecke müssen diese Zinsen allerdings nicht gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Die für Zinsen geltenden Hinzurechnungsregeln sind auf negative Einlagezinsen nicht anzuwenden, weil sie grundsätzlich nur Entgelte erfassen, die ein Unternehmen für Fremdkapital zu entrichten hat. Eine **gewerbsteuerliche Hinzurechnung** setzt eine bestehende Schuld und ein Entgelt voraus, das als Gegenleistung für die Fremdkapitalnutzung gezahlt wird. Strafzinsen werden dagegen nicht für die Nutzung von Fremdkapital gezahlt, sondern für die Verwahrung von Eigenkapital des Unternehmens.

Hinweis: Eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung kann auch bei negativen Einlagezinsen unterbleiben, die Geld- und Kreditinstitute an die Europäische Zentralbank zahlen.

Export

Risiko gebrochene Warenbewegung bei Reihengeschäften

Bekanntlich ist es ein fehlerträchtiges Unterfangen, die vorgesehenen **Steuerbefreiungen** für seine Exportlieferungen auch wirklich zu erlangen. Das gilt gleichermaßen für Ausfuhren wie für innergemeinschaftliche Lieferungen. Schon bei Warenlieferungen, an denen nur zwei Unternehmer beteiligt sind, ergeben sich genug Fehlerquellen. Wickeln drei oder mehr Unternehmer in einer Lieferkette eine Warenlieferung ab, wird es noch komplizierter. Das kann zum Beispiel bei einem Reihengeschäft der Fall sein.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in diesem Zusammenhang zu sogenannten gebrochenen Warenbewegungen geäußert. Von einer gebrochenen Warenbewegung ist die Rede, wenn sowohl der Lieferer als auch der Abnehmer in den Transport der Ware an den Bestimmungsort eingebunden sind - zum Beispiel, weil sie sich den Transport teilen. Wird in einem Reihengeschäft die Warenbewegung gebrochen, kann eine vermeintliche Exportlieferung plötzlich **steuerpflichtig für den ersten Lieferanten** werden.

Beispiel: Unternehmer C bestellt bei Unternehmer B Ware. Beide haben ihren Sitz in den USA. B bestellt die Ware wiederum beim Hersteller A in Deutschland. A versendet die Ware per Spedition in den Hamburger Hafen (kein Freihafen). Von dort aus wird sie im Auftrag des B in die USA direkt zu C verschifft.

Laut BMF liegen bei A im Beispiel die Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhr nicht vor, obwohl die Ware im Ergebnis in die USA gelangt. Die Warenbewegung durch A endet in Deutschland, so dass die **erforderliche Warenbewegung in ein Drittland** bei der Lieferung von A an B fehlt. Mit dem neuen Transportauftrag durch B erfolgt auch eine neue Warenbewegung, die nicht mehr der ersten Lieferung zuzurechnen ist. Vielmehr finden nacheinander zwei bewegte Lieferungen statt. Für ein Reihengeschäft wäre dagegen eine einheitliche, unmittelbare Warenbewegung von A an C erforderlich. Da diese nicht stattfindet, liegt auch kein Reihengeschäft vor.

Hinweis: Die Unterbrechung der Warenbewegung in Deutschland führt in solchen Fällen in der Regel zur Steuerpflicht der Lieferung.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Schuldenerlass

Sanierungserlass weiter anwendbar

Neben einem Rangrücktritt ist der **Forderungsverzicht** das wichtigste Sanierungsinstrument, um die Insolvenz einer GmbH abzuwenden. Durch den Verzicht des Gläubigers auf die Rückzahlung der Verbindlichkeit verbessert sich die Eigenkapitalquote der schuldenden Gesellschaft. Allerdings löst der Wegfall des Passivpostens auch steuerliche Folgen aus: Grundsätzlich stellt dieser einen ertragsteuerpflichtigen Gewinn dar, der außerbilanziell nur in Höhe des werthaltigen Teils wieder als Einlage abgezogen werden darf.

Auch der über die Einlage hinausgehende Gewinn war bis einschließlich 1997 steuerfrei, sofern der Forderungsverzicht in der Absicht ausgesprochen wurde, die Kapitalgesellschaft zu sanieren. Leider schaffte der Gesetzgeber diese Vorschrift mit Wirkung ab 1998 ab. Hier sprang die Finanzverwaltung mit ihrem Sanierungserlass ein und stellte den **(Sanierungs-)Gewinn in voller Höhe steuerfrei**. Da viele jedoch kritisierten, dass dieser Erlass einer gesetzlichen Grundlage entbehre, muss der Große Senat des Bundesfinanzhofs entscheiden, ob der Erlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, bis diese Frage geklärt ist, hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein verfügt, dass die Finanzverwaltung vorerst am Sanierungserlass festhalten und weiterhin **verbindliche Auskünfte** erteilen soll.

Hinweis: Wenn Sie sich auf den Sanierungserlass berufen möchten, sollten Sie dessen Anwendung vorab im Wege einer verbindlichen Auskunft mit dem Finanzamt abstimmen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Auswärtstätigkeit

Besuchsfahrten des Ehepartners sind nicht abziehbar

Arbeitnehmer dürfen im Zuge einer **doppelten Haushaltsführung** eine Familienheimfahrt pro Woche mit 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen. Auch „umgekehrte“ Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung sind abziehbar. Das sind Fahrten, bei denen nicht der Arbeitnehmer selbst fährt, sondern sein (Ehe-)Partner ihn an seinem Beschäftigungsort besucht. Ein Abzug solcher Fahrtkosten setzt voraus, dass der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an seinem Beschäftigungsort bleiben musste (z.B. wegen Bereitschaftsdienst oder Fortbildung) und deshalb sein Partner die Fahrt zum Beschäftigungsort angetreten hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit keine Besuchsfahrten seines (Ehe-)Partners als **Werbungskosten** abziehen kann. Im Streitfall hatte ein verheirateter Monteur über mehrere Wochen auf einer Baustelle in den Niederlanden gearbeitet. Er und seine Frau hatten sich nahezu wöchentlich wechselseitig besucht. In seiner Steuererklärung machte der Monteur neben den Kosten für seine eigenen Fahrten auch die Kosten der Besuchsfahrten seiner Ehefrau zur Baustelle als Werbungskosten geltend. Er habe an den Wochenenden, an denen ihn seine Frau besucht habe, aus beruflichen Gründen auf der Baustelle bleiben müssen, was er durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachwies.

Der BFH erkannte die Kosten der Besuchsfahrten der Ehefrau trotz der vorgebrachten beruflichen Gründe nicht an. Die Richter sahen die Fahrten nicht als (abziehbare) Familienheimfahrten an, weil der Monteur keinen doppelten Haushalt geführt hatte, sondern einer längerfristigen Auswärtstätigkeit nachgegangen war.

Ein Ansatz als „normale“ Werbungskosten scheiterte daran, dass die Richter keine berufliche Veranlassung der Besuchsfahrten annahmen. Grundsätzlich seien nur solche Mobilitätskosten beruflich veranlasst, die dem Arbeitnehmer für seine **eigenen beruflichen Fahrten** entstanden seien. Die Besuchsfahrten der Ehefrau dienten laut BFH nicht der Förderung des Berufs, sondern waren typische private Wochenendreisen.

Hinweis: Lediglich in Ausnahmefällen, in denen sich die Partner nur sporadisch „umgekehrt“ besuchen, scheint ein Kostenabzug denkbar - über diese Frage musste der BFH jedoch nicht entscheiden.

5. ... für Hausbesitzer

Gebäudeabschreibung

Vertragliche Kaufpreisaufteilung ist in der Regel anzuerkennen

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufpreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist höchst bedeutsam, weil nur die Anschaffungskosten für das Gebäude steuerlich abgeschrieben werden können. Vermieter sind daher naturgemäß daran interessiert, den Wert ihres Gebäudes im Besteuerungsverfahren möglichst hoch und den des Grundstücks möglichst niedrig anzusetzen. Oft wird der Kaufpreis schon **im Kaufvertrag der Immobilie** aufgeteilt. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt Möglichkeiten und Grenzen einer vertraglichen Aufteilung auf:

- Eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung ist grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen. Eine hiervon abweichende Aufteilung kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass der Käufer typischerweise an einem höheren Anschaffungswert des Gebäudes interessiert ist.
- Eine wesentliche Abweichung zwischen dem im Vertrag festgelegten Bodenwert und den geltenden Bodenrichtwerten rechtfertigt allein noch nicht ohne weiteres eine Abweichung von der vertraglichen Kaufpreisaufteilung. Diese Diskrepanz ist lediglich ein Indiz dafür, dass die vertraglichen Regelungen nicht der Realität entsprechen.
- Um eine vertragliche Kaufpreisaufteilung zu widerlegen, müssen die Gesamtumstände des Kaufobjekts (z.B. besondere Ausstattungsmerkmale des Gebäudes, Zustand der Gartenanlage, Straßenlärm oder störender Baumbestand) dahingehend untersucht werden, ob sie eine Abweichung von der vertraglichen Aufteilung nachvollziehbar erscheinen lassen.
- Die vertragliche Aufteilung ist für das Besteuerungsverfahren nicht bindend, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt worden ist oder ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegt.
- Erst wenn durch die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt werden und wirtschaftlich nicht haltbar erscheinen, können Finanzämter und Steuergerichte sie verwerfen und eine andere Aufteilung vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen